

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Die Linke
Volt-Fraktion

An die Oberbürgermeisterin
Frau Henriette Reker

An den Ausschussvorsitzenden
Herrn Jörg Detjen

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 03.11.2022

AN/1965/2022

Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Rechnungsprüfungsausschuss	08.11.2022

Gem. Änderungsantrag zu TOP 5.1 „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln (RPO) sowie Neufassung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln (DA RPA),,

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

die antragstellenden Fraktionen bitten Sie, folgenden Änderungsantrag zu TOP 5.1 „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln (RPO) sowie Neufassung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln (DA RPA)“ in die Tagesordnung aufzunehmen:

Beschluss:

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln wird wie folgt geändert bzw. ergänzt und erhält an den benannten Stellen folgenden Wortlaut:

§ 4 Leitung, **stellvertretende Leitung** und Prüfer*innen des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der/Die Leiter*in, **der/die stellvertretende Leiter*in** des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer*innen werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.

Der/Die Leiter*in **und der/die stellvertretende Leiter*in** des Rechnungsprüfungsamtes ~~kann~~ **können** nur durch Ratsbeschluss und nur dann abberufen werden, (...) und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Der/Die Leiter*in, **der/die stellvertretende Leiter*in** des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer*innen müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. (...) ... seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.

Begründung:

§ 101 Abs. 4 Satz 1 GO NRW bestimmt ausdrücklich:

(4) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Prüfer und beruft sie ab.

Diese Regelung lässt Interpretationsspielraum, ob damit auch die stellvertretende Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erfasst werden soll. Aus seiner/ihrer Funktionsstellung heraus ist dies zu bejahen, denn der/die stellvertretende Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes vertritt im Verhinderungsfall die Amtsleitung und nimmt insofern – wie die Amtsleitung – eine Sonderstellung innerhalb der Verwaltung ein und ist ebenso in einer herausragenden, wichtigen Stellung gegenüber dem Rat tätig.

Daher ist es folgerichtig, auch die stellvertretende Amtsleitung auf Empfehlung des Rechnungsausschusses durch den Rat zu bestellen und abzuberaufen.

Die bisherige Fassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln füllt diesen Interpretationsspielraum nicht aus, sie ist daher im Sinne des Antragstellers um die/den stellvertretende*n Leiter*in in § 4 RPO zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lino Hammer
Grüne-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Niklas Kienitz
CDU-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Mike Homann
SPD-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Michael Weisenstein
DIE LINKE-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Lucas Sickmüller
Volt-Fraktionsgeschäftsführer